akm
AUTOREN I KOMPONISTEN I MUSIKVERLEGER

Weil Musik etwas wert ist.

MUSIK, AKM & VERANSTALTER

06 Erwerb der Aufführungslizenz
07 Wer braucht eine Aufführungslizenz?
08 Was ist zu tun? – Anmeldung/Lizenzvertrag
09 Wieviel kostet die Aufführungslizenz?
14 Was mit den Einnahmen geschieht
15 Fragen & Antworten
19 Glossar wichtiger Begriffe

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: AKM Autoren, Komponisten und Musikverleger reg. Gen.m.b.H.
Redaktion: Mag. Ingrid Waldingbrett
Alle: Baumannstraße 10, 1030 Wien
Hersteller: ADMAN werbeagentur
Grafik-Design: ADMAN werbeagentur
Verlagsort: Wien
Herstellungsort: Wien
Stand: November 2016

Weil Musik etwas wert ist.

ÜBER UNS

**Die AKM sorgt dafür,
dass die Musik-Schaffenden
zu einer fairen Bezahlung für die öffentlichen
Aufführungen ihrer Musik kommen.**

Die AKM ist Dienstleister für KünstlerInnen und VeranstalterInnen:

Die VeranstalterInnen können die erforderliche Aufführungslizenz für beinahe das gesamte Weltrepertoire geschützter Musik und Texte zentral bei der AKM erwerben. Damit ersparen sie sich unzählige direkte Anfragen bei den RechteinhaberInnen im In- und Ausland.

Die drei Buchstaben „AKM" stehen für Autoren, Komponisten, Musikverleger. Die Abkürzung steht für die Gesellschaft, zu der sich diese UrheberInnen und VerlegerInnen zusammengeschlossen haben.

Musik ist nicht einfach da. Sie wurde geschaffen – von KomponistInnen und TextautorInnen. Das Ergebnis dieser Arbeit gehört als geistiges Eigentum den Musikschaffenden. Für die öffentliche Aufführung ihrer Werke steht den UrheberInnen laut Urheberrecht eine faire Bezahlung zu. **Die AKM hebt diese Tantiemen treuhändig ein und gibt sie an die Musik-Schaffenden weiter.**

UNSERE DIENSTLEISTUNGEN

Die AKM ist Dienstleister für KünstlerInnen wie auch für VeranstalterInnen:

- Die Musik-Schaffenden kommen durch die AKM zu den Tantiemen für die öffentlichen Aufführungen ihrer Musik und Texte,
- die VeranstalterInnen können die erforderliche **Aufführungslizenz für beinahe das gesamte Weltrepertoire geschützter Musik und Texte zentral bei der AKM erwerben** (One Stop Shop). Durch dieses Service der AKM ersparen sich die VeranstalterInnen unzählige direkte Anfragen bei den RechteinhaberInnen im In- und Ausland.

WIE WIR ORGANISIERT SIND

Die AKM ist als **Genossenschaft** organisiert und gehört den **AutorInnen, KomponistInnen und MusikverlegerInnen**. Die Gremien der AKM setzen sind nach dem Grundgedanken der Selbstverwaltung der RechteinhaberInnen ausschließlich aus diesen selbst zusammen.

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Das **Urheberrechtsgesetz** in Verbindung mit dem **Verwertungsgesellschaftengesetz und der staatlichen Betriebsgenehmigung** der AKM sind die rechtlichen Grundlagen für die Wahrnehmungsgenehmigung der AKM. Die Aufgabe einer Staatsaufsicht wird von der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften wahrgenommen.

ERWERB DER AUFFÜHRUNGS-LIZENZ

Das Darbieten geschützter Musik und/oder Texte außerhalb des privaten Rahmens stellt gemäß Urheberrecht eine „Öffentliche Aufführung" dar. Dafür braucht der/die VeranstalterIn eine Aufführungslizenz. Die AKM-Geschäftsstellen erteilen diese rasch und unbürokratisch.

Melden Sie Ihre Veranstaltung bzw. Ihren Musikeinsatz im Betrieb bei der AKM-Geschäftsstelle an!

Ihre Ansprechperson finden Sie samt Kontaktdaten auf unserer Website www.akm.at unter „Geschäftsstellen AKM".

WER BRAUCHT EINE **AUFFÜHRUNGSLIZENZ**?

Das Darbieten geschützter Musik und/oder Texte außerhalb des privaten Rahmens ist laut Urheberrecht eine „Öffentliche Aufführung". Dafür braucht der Veranstalter bzw. die Veranstalterin eine Aufführungslizenz, die von der AKM gegen Bezahlung erteilt wird.

AUFFÜHRUNG

Unter einer Aufführung versteht man nicht nur Live- Darbietungen durch MusikerInnen und/oder Vortragende (Lesungen), sondern auch jede „mechanische" Wiedergabe von Musik/Texten, wie z. B. das Abspielen von CDs, MP3s, MCs, Schallplatten, Tonbänder, DVDs etc. oder den Einsatz von Radios und Fernsehapparaten.

ÖFFENTLICH

Eine Veranstaltung ist immer öffentlich, wenn sie allgemein zugänglich ist. Aber auch Veranstaltungen mit „geschlossenem Teilnehmerkreis", die außerhalb der „Privatsphäre" stattfinden, wie z. B. Veranstaltungen für Vereinsmitglieder oder Firmenfeiern, gelten im Sinne des Urheberrechts als öffentlich.
Ob die Veranstaltung in der Öffentlichkeit angekündigt wird bzw. wurde ist unerheblich. Öffentlichkeit ist z. B. auch überall dort gegeben, wo Musik im Rahmen eines gewerblichen Betriebes mit fluktuierendem Publikum (Boutique, Filialbetrieb, Cafe, Restaurant, Friseur etc.) gespielt wird.

GESCHÜTZT

Musik und Texte sind bis 70 Jahre nach dem Tod aller an der Werkschaffung beteiligten UrheberInnen geschützt. Auch nach Ablauf dieser Schutzfrist können Musik und Texte noch durch Bearbeitungen geschützt sein.
Die Praxis zeigt, dass bei Unterhaltungs- und Tanzveranstaltungen praktisch nur geschützte Musik aufgeführt wird; auch Chöre und Blasmusikkapellen verwenden hauptsächlich geschützte Werke. Die Musikprogramme der Rundfunkunternehmen (ORF und Private) enthalten überwiegend geschützte Musik.

VERANSTALTER

Verantwortlich für den Erwerb der Aufführungslizenz und die Bezahlung ist immer der/die VeranstalterIn. Als solche/r gilt, wer eine Veranstaltung abhält und den Behörden sowie der Öffentlichkeit gegenüber als VeranstalterIn auftritt.

WAS IST ZU TUN? **ANMELDUNG/LIZENZVERTRAG**

BEI EINZELVERANSTALTUNGEN

(Konzerte, Bälle, Zeltfeste, Frühschoppen etc.):

Anmeldung der Veranstaltung bei der zuständigen Geschäftsstelle der AKM **bis drei Tage vor der Veranstaltung.**

Folgende Möglichkeiten stehen für die Anmeldung zur Verfügung:

- Online-Anmeldung über unser Serviceportal www.akm-aume.at
- Anmeldeformular zum Download auf www.akm.at
- Gedrucktes Anmeldeformular – bitte bei der zuständigen AKM-Geschäftsstelle anfordern

BEI DAUERVERANSTALTUNGEN

(regelmäßige bzw. ständig wiederkehrende Musikdarbietungen durch CD-Player, Radio- und Fernsehapparate, Musikautomaten, MP3-Anlagen etc., in Lokalen/Betrieben):

Meldung der Musiknutzung (vor Inbetriebnahme!) an die AKM und Abschluss eines Lizenzvertrages. Setzen Sie sich bitte rechtzeitig mit der jeweils zuständigen AKM-Geschäftsstelle in Verbindung.

Hinweis: *Eine Reihe von Lizenzverträgen kann bereits online über unser Serviceportal www.akm-aume.at abgeschlossen werden (z. B. Hintergrundmusik in Verkaufsbetrieben, Telefonwartemusik).*

WIEVIEL KOSTET DIE AUFFÜHRUNGSLIZENZ?

Die Kosten für die Aufführungslizenz sind tariflich festgelegt (sog. Autonomer Tarif=Normaltarif). Für Mitglieder des Veranstalterverbandes Österreich (VVAT) und der WKO gelten die Bedingungen des Gesamtvertrages AKM/VVAT. Für Mitglieder von Rahmenvertragspartnern („Blaulichtorganisationen", Österreichischer Blasmusikverband und andere) werden die Bestimmungen in den jeweiligen Rahmenverträgen angewendet.

Die Kosten hängen von verschiedenen Faktoren ab, vorrangig davon, ob es sich um eine Einzelveranstaltung oder um Dauerveranstaltungen handelt.

Wenn bei der Aufführung auch noch andere Rechte genutzt werden, kommen zum AKM-Betrag zusätzliche Beträge hinzu, da die AKM auch die Tantiemen für andere österreichische Verwertungsgesellschaften mit einhebt sowie ggf. auch den Mitgliedsbeitrag für den VVAT (siehe dazu auch im Glossar weiter hinten).

Auf den Folgeseiten finden Sie einige Berechnungsbeispiele für Einzelveranstaltungen wie auch für Dauerveranstaltungen.

Ihre Ansprechperson
finden Sie samt Kontaktdaten
auf unserer Website
www.akm.at unter „Geschäftsstellen AKM".
Servicezeiten der AKM-Geschäftsstellen:
Mo–Do 8.30–16.30 Uhr
Fr 8.30–12.00 Uhr

FASSUNGSRAUM-ABRECHNUNG

Der Eintrittspreis (bei mehreren Preiskategorien der Durchschnittspreis) wird mit einem tariflich festgelegten Faktor multipliziert. Der tarifliche Faktor richtet sich nach dem behördlich festgesetzten Fassungsraum der Veranstaltungsörtlichkeit. Je größer der Fassungsraum, umso höher der tarifliche Faktor.

Zu den tariflich festgelegten Faktoren siehe auf Seite 11.

- **Berechnungsbeispiel (Normaltarif)**
  Live-Konzert

  behördlich festgesetzter Fassungsraum: 100 Personen
  Eintrittspreis: € 10,–
  Bei einem Fassungsraum bis 100 Personen beträgt der tarifliche Faktor 10,96.

€ 10,– x Faktor 10,96 =	€ 109,60
Zzgl. 20 % MwSt	€ 21,92
Summe inkl. Mwst	€ 131,52

AUTONOMER TARIF (NORMALTARIF) FÜR EINZELVERANSTALTUNGEN

Die unten angeführten Faktoren gelten für **je eine Veranstaltung** ohne Publikumstanz bzw. mit Publikumstanz und **ohne Rücksicht auf die Zahl der aufgeführten Werke.**

	Veranstaltungen ohne Tanz	Veranstaltungen mit Tanz
Fassungsraum des Lokals, Gartens, Hofes	**Faktor je Euro**	**Faktor je Euro**
Personen		
–100	10,96	20,83
101–150	17,54	33,33
151–200	24,12	45,83
201–300	30,70	58,33
301–400	37,28	70,83
401–500	43,86	83,33
501–600	50,44	95,83
601–700	57,02	108,33
701–800	63,60	120,83
801–900	70,18	133,33
901–1000	76,76	145,83
Für je weitere 100 Personen Fassungsraum erhöht sich der Faktor je Euro um	6,58	12,50

EINNAHMENABRECHNUNG

Unter bestimmten Voraussetzungen (1. Vorlage amtliche Vergnügungssteuer-Abrechnung bzw. Lustbarkeitsabgabe-Abrechnung, und 2. vorherige Meldung an die AKM, dass diese Abrechnungsart gewünscht wird) ist auch eine Einnahmenabrechnung **möglich**. Nach dem Normaltarif sind bei Veranstaltungen ohne Tanz 10 % und bei Veranstaltungen mit Tanz 14 % der Bruttoeinnahmen zu bezahlen.

- **Berechnungsbeispiele (Normaltarif)**

a) Krampuskränzchen, bei dem im Handel erhältliche CDs aufgelegt werden, mit Tanz

Verkaufte Karten: 100 | Eintrittspreis: € 10,–

€ 1.000,– x 14 % =	€ 140,00
Zzgl. 23 % vom AKM-Betrag für LSG*	€ 32,20
Zzgl. 20 % MwSt	€ 34,44
Summe inkl. Mwst	€ 206,64

**) Der zusätzliche Betrag von 23 % vom AKM-Betrag wird für die Verwertungsgesellschaft LSG miteingehoben, die Leistungsschutzrechte der InterpretInnen und TonträgerproduzentInnen wahrnimmt. Leistungsschutzrechte sind immer dann zu bezahlen, wenn Tonträger verwendet werden.*

b) Krampuskränzchen, bei dem selbstkopierte Musik abgespielt wird, ohne Tanz

Verkaufte Karten: 100 | Eintrittspreis: € 10,–

€ 1.000,– x 10 % =	€ 100,00
Zzgl. 23 % vom AKM-Betrag für LSG*	€ 23,00
Zzgl. 31 % vom AKM-Betrag fürs Kopieren**	€ 31,00
Zzgl. 20 % MwSt	€ 30,80
Summe inkl. Mwst	€ 184,80

**) Die 23 % vom AKM-Betrag sind für die Abgeltung der Rechte der InterpretInnen und TonträgerproduzentInnen für die öffentliche Wiedergabe der Tonträger zu bezahlen. Der Betrag wird für die LSG miteingehoben.*

***) Die 31 % vom AKM-Betrag sind für die Abgeltung der Vervielfältigungsrechte der UrheberInnen (Austro-Mechana) sowie der InterpretInnen und TonträgerproduzentInnen (LSG) zu bezahlen.*

AUFWANDSABRECHNUNG

Bei Veranstaltungen ohne Eintrittspreis* oder bei Veranstaltungen, deren Kosten nicht nur durch Eintrittspreise*, sondern auch in anderer Form, wie z. B. Sponsoring, gedeckt werden, wird der nachgewiesene oder geschätzte Aufwand für Honorare der KünstlerInnen und MusikerInnen als Berechnungsgrundlage herangezogen.

Sollten MusikerInnen/KünstlerInnen ohne Honorar auftreten oder finden ausschließlich mechanische Musikdarbietungen statt, wird der sonstige nachgewiesene oder geschätzte Aufwand berücksichtigt. Nach dem Normaltarif sind bei Veranstaltungen ohne Tanz 10 % und bei Veranstaltungen mit Tanz 14 % des Aufwandes zu bezahlen.

**) Unter Eintrittspreis sind alle jene Beträge zu verstehen, die vom Besucher bzw. der Besucherin einer Veranstaltung entrichtet werden, gleichgültig unter welcher Bezeichnung die Einhebung erfolgt, wie z. B. Regiebeitrag, Festabzeichen, Spenden etc.*

- **Berechnungsbeispiel (Normaltarif)**
  Frühschoppen mit Live-Musik, kein Eintrittspreis*, kein Tanz

Musiker/Künstlerhonorar netto: € 700,–

€ 700,– x 10 % =	€ 70,–
Zzgl. 20 % MwSt	€ 14,–
Summe inkl. Mwst	€ 84,–

Gibt es keinen Aufwand oder ist dieser geringfügig, werden Mindestsätze in Rechnung gestellt; diese richten sich nach dem behördlich festgesetzten Fassungsraum der Veranstaltungsörtlichkeit.

DAUERVERANSTALTUNGEN

Bei Dauerveranstaltungen richten sich die Berechnungsparameter für die Höhe der Kosten nach den speziellen Gegebenheiten der unterschiedlichen Veranstaltergruppen (z.B. Gastronomiebetriebe, Handelsbetriebe) und den verschiedenen Arten der Musiknutzung (Radio, Fernseher, CDs, MP3-Anlage, Musikautomat, Live-Musik etc.).

So ist z. B. bei Musikdarbietungen mittels Tonträger oder Radio im Handel die Quadratmeteranzahl der musikbeschallten Verkaufsfläche ein wesentlicher Berechnungsparameter. In der Gastronomie z. B. wird die durchschnittliche monatliche Gästefrequenz als eine wesentliche Berechnungsgröße herangezogen. Bei Musik in Telefonwarteschleifen richtet sich der Tarif vor allem nach der Anzahl der Nebenstellen der Telefonanlage.

- **Berechnungsbeispiele nach den Tarifen des Gesamtvertrages AKM – VVAT**

  Die Tarife des Gesamtvertrages AKM-VVAT gelten für Mitglieder des VVAT (Veranstalterverband Österreich) und für Mitglieder der WKO (Wirtschaftskammer Österreich).

  a) Radio und/oder im Handel erhältliche CDs in einem Handelsbetrieb

  Handelsbetrieb mit z. B. bis zu 50 m² musikbespielter Fläche.
  AKM-Tarif für diese Fläche und diese Art
  des Musikeinsatzes: € 8,69 monatlich

AKM-Betrag (Berechnung auf Jahreswert abzgl. 20 %)	€ 83,42*
LSG 23 % vom AKM-Betrag	€ 19,18
Literar-Mechana**	€ 3,96
VVAT 5 % vom AKM-Betrag+LSG+Literar-Mechana	€ 5,33
Summe exkl. Mwst (jährlich)	€ 111,89

**) bei jährlicher Zahlungsweise 20 % Rabatt (€ 8,69 x 12 = € 104,28 abzgl. 20 % Rabatt = € 83,42)*
***) Nur bei Radio. Zur Abgeltung der Rechte der AutorInnen von Sprachwerken („Wortanteil" im Radio).*

Hinweis: Wenn selbstkopierte Musik verwendet wird, kommen noch 31 % vom AKM-Betrag – mindestens jedoch € 43,80 bei bis zu 50 m² – für die Abgeltung der Vervielfältigungsrechte der UrheberInnen (Austro-Mechana) sowie der InterpretInnen und TonträgerproduzentInnen (LSG) hinzu.

b) Radio und/oder im Handel erhältliche CDs in einem Gastronomiebetrieb

z. B. Durchschnittliche monatliche Gästefrequenz: 2.078
(entspricht im Durchschnitt 80 Gästen pro Tag bei einem Ruhetag)
Mittlerer Betrieb (Gruppe B)
AKM-Tarif: Grundpreis pro Gast (Gruppe B): € 0,0299

AKM-Betrag/Monat € 0,0299 x 2.078	€ 62,13
LSG 23 % vom AKM-Betrag	€ 14,29
Literar-Mechana (nur bei Radio)	€ 0,33
VVAT 5 % vom AKM-Betrag+LSG+Literar-Mechana	€ 3,84
Summe exkl. Mwst (monatlich)	€ 80,59

Hinweis: Wenn selbstkopierte Musik verwendet wird, kommen noch 31 % vom AKM-Betrag für die Abgeltung der Vervielfältigungsrechte der UrheberInnen (Austro-Mechana) sowie der InterpretInnen und TonträgerproduzentInnen (LSG) hinzu.

WAS MIT DEN EINNAHMEN GESCHIEHT

Die AKM verteilt alle Einnahmen **an ihre Mitglieder und an die in- und ausländischen Verwertungsgesellschaften**; vor der Verteilung wird lediglich der entstandene Betriebsaufwand abgezogen (der Spesenabzug betrug in den letzten Jahren zwischen 10 % und 12 %). **Der AKM verbleibt kein Gewinn.**

Die Tantiemenverteilung an die KomponistInnen und AutorInnen erfolgt nach festen Regeln und spiegelt den Umfang der Werknutzung wider. Bei der Tantiemenverteilung werden die Informationen über Werke und RechteinhaberInnen mit den Musikprogrammen zu den Veranstaltungen/Sendungen und den eingehobenen Lizenzentgelten zusammengeführt.

VeranstalterInnen von Live-Musikdarbietungen sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass die AKM von den auftretenden Musikgruppen/AlleinunterhalterInnen Verzeichnisse der aufgeführten Musik (Werktitel, KomponistInnen, ggf. ArrangeurInnen, Musikverlage) erhält.

FRAGEN & ANTWORTEN

Wem schade ich mit der Nichtmeldung der Aufführung von geschützter Musik?

Sie schaden damit den Musik-Schaffenden, deren Werke Sie zur Unterhaltung Ihrer Gäste/Kunden/Publikum verwenden.

Wieviel Gewinn verbleibt der AKM bzw. was geschieht mit den Einnahmen?

Der AKM selbst bleibt kein Gewinn. Die gesamten Einnahmen werden nach festen Regeln an die AutorInnen, KomponistInnen und Verlage verteilt. Die AKM zieht vor der Verteilung lediglich den entstandenen Betriebsaufwand ab.

Bekommen nur bereits bekannte UrheberInnen Tantiemen von der AKM?

Nein. Die Verteilungsbestimmungen sind feste Regeln und sie gelten unabhängig vom Bekanntheitsgrad für alle UrheberInnen gleichermaßen.

Muss ich an die AKM auch zahlen, wenn ich mit meiner Veranstaltung ein Defizit hatte?

Ja. Der finanzielle Erfolg entscheidet nicht darüber, ob eine Bezahlung an die AKM zu leisten ist oder nicht. VeranstalterInnen sollten die AKM-Aufführungslizenz so selbstverständlich als Ausgabe in ihre Kalkulation aufnehmen wie z. B. Ausgaben für Plakate und Affichierung, Flyer, Grafik und Druck, Ton- und Lichttechnik, Gagen der MusikerInnen, behördliche Abgaben. Auch die UrheberInnen der Musik verdienen eine Bezahlung.

Muss ich an die AKM auch zahlen, wenn ich keinen Eintritt, keine Spenden oder sonst eine Bezahlung verlange?

Grundsätzlich ja. Die Bezahlung entfällt in diesen Fällen (gesetzliche Ausnahmebestimmung) nur dann, wenn mit der Veranstaltung weder ein unmittelbarer noch ein mittelbarer Erwerbszweck verfolgt wird und wenn alle Mitwirkenden keine Bezahlung (auch in Form von Aufenthaltsvergütung oder eines Reisekostenzuschusses usw.) erhalten. Ein Erwerbszweck ist z. B. schon durch den Verkauf von Getränken und/oder Speisen gegeben. Die Veranstaltung ist auf alle Fälle anzumelden. Die AKM prüft dann, ob alle Voraussetzungen für die Anwendung der Ausnahmebestimmung erfüllt sind.

Muss ich an die AKM auch zahlen, wenn es sich um eine Wohltätigkeitsveranstaltung handelt?

Wenn der Ertrag ausschließlich wohltätigen Zwecken (Caritas, SOS-Kinderdorf, Nachbar in Not, oder ähnlichen) zufließt und wenn alle Mitwirkenden auf eine Bezahlung (auch in Form von Aufenthaltsvergütung oder eines Reisekostenzuschusses usw.) verzichten, ist nichts an die AKM zu zahlen. Dann gilt die gesetzliche Ausnahmebestimmung. Die Veranstaltung ist auf alle Fälle anzumelden. Die AKM prüft

dann, ob alle Voraussetzungen für die Anwendung der Ausnahmebestimmung erfüllt sind.

Muss ich an die AKM auch zahlen, wenn ich nur „freie" Werke aufführe?

Die Frage stellt sich in der Praxis meist gar nicht. Bei Unterhaltungs- und Tanzveranstaltungen wird praktisch nur geschützte Musik aufgeführt; auch Chöre und Blasmusikkapellen verwenden hauptsächlich geschützte Musik. Ist unter den aufgeführten Werken auch nur *eines* geschützt, ist eine Aufführungslizenz von der AKM zu erwerben. Sollten wirklich alle aufgeführten Werke nicht mehr geschützt sein, ist natürlich nichts zu zahlen. Um dies überprüfen zu können, übermitteln Sie bitte der jeweils zuständigen AKM-Geschäftstelle rechtzeitig, d. h. am besten zugleich mit der Veranstaltungsanmeldung, das Musikprogramm (Werktitel samt KomponistInnen und ggf. ArrangeurInnen, wenn möglich auch Musikverlage).

Muss ich an die AKM auch zahlen, wenn ich den MusikerInnen schon eine Gage gezahlt habe?

Ja. Mit der Bezahlung der Gagen entlohnen Sie die ausführenden MusikerInnen für ihre Tätigkeit des Musizierens. Die den UrheberInnen für die öffentliche Aufführung ihrer Musik zustehenden Tantiemen sind damit nicht abgegolten, selbst wenn die MusikerInnen zugleich auch die UrheberInnen aller gespielten Werke sein sollten.

Muss ich an die AKM auch zahlen, wenn ich die Tonträger bzw. die Noten gekauft habe?

Ja. Die den UrheberInnen für die öffentliche Aufführung ihrer Musik zustehenden Tantiemen sind mit dem Kauf des Tonträgers bzw. der Noten nicht abgegolten.

Muss ich an die AKM auch zahlen, wenn die MusikerInnen ohne Noten gespielt haben?

Ja. Ob die MusikerInnen für die Aufführung Noten benutzen oder ohne Noten, also auswendig spielen oder improvisieren ist ohne Belang. Es kommt nur darauf an, ob sie geschützte Musik spielen oder nicht.

Muss ich an die AKM auch zahlen, wenn ich bereits die GIS-Gebühren bezahlt habe?

Ja. Die den UrheberInnen für die öffentliche Wiedergabe von Radio- und Fernsehsendungen zustehenden Tantiemen sind mit der GIS-Gebühr (Rundfunkgebühr) nicht abgegolten! Die öffentliche Wiedergabe ist laut Urheberrecht eine öffentliche Aufführung. Die Tantiemen der Musik-Schaffenden für die öffentliche Aufführung werden von der AKM eingehoben.

Ich habe eine Musikgruppe/ Alleinunterhalter/DJ engagiert. Müssen sich diese um die Anmeldung der Veranstaltung bei der AKM kümmern oder ich?

Sie als VeranstalterIn müssen sich um die Anmeldung der Veranstaltung kümmern. Das gilt auch, wenn Sie mit den KünstlerInnen eine Einnahmenbeteiligung ausgemacht haben sollten. VeranstalterIn ist für die AKM der/diejenige, der/die die Veranstaltung abhält und den Behörden (v. a. Gemeinde, Finanzamt) sowie der Öffentlichkeit gegenüber als VeranstalterIn auftritt.

Ich habe für meinen Betrieb einen Lizenzvertrag mit der AKM. Ist mit diesem Vertrag jede Art von öffentlicher Darbietung von Musik abgedeckt?

Der Lizenzvertrag deckt nur die Musikdarbietungen ab, für die der Vertrag abgeschlossen wurde. Melden Sie der AKM daher bitte Änderungen des Musikeinsatzes, wie z. B. zusätzlicher Musikeinsatz in anderen Räumlichkeiten Ihres Betriebes oder wenn Sie eine andere Musikquelle verwenden, also z. B. von Radio auf selbstbespielte Tonträger, von CD-Player auf PC-Festplatte umsteigen. Wenden Sie sich bitte an den zuständigen Außendienstmitarbeiter Ihrer AKM-Geschäftsstelle, der Ihren Vertrag ggf. entsprechend anpassen wird. Einzelveranstaltungen, wie z. B. Bälle, Live-Konzerte, Lesungen, sind nicht vom Lizenzvertrag umfasst. Sie müssen gesondert bei der AKM angemeldet werden.

Was passiert, wenn ich meine Veranstaltung nicht oder nicht rechtzeitig bei der AKM anmelde oder die „Dauernutzung" von Musik in meinem Lokal/Betrieb nicht vor der Inbetriebnahme melde?

Dann ist die AKM laut Urheberrechtsgesetz berechtigt, den doppelten Autonomen Tarif vorzuschreiben und allfällige Erhebungs- und Kontrollspesen in Rechnung zu stellen. Dies führt zu einer erheblichen Verteuerung.

Weitere Fragen und Antworten finden Sie auf der AKM-Website www.akm.at im Hauptmenüpunkt „Musiknutzer".

GLOSSAR

Die Begriffe sind inhaltlich logisch gereiht.

TANTIEMEN
Unter Tantiemen versteht man die Gelder, die den UrheberInnen und Leistungsschutzberechtigten laut Urheberrecht für die öffentliche Aufführung und sonstige Nutzungen ihrer Werke bzw. Leistungen zustehen. Die Tantiemen für die öffentliche Aufführung werden von der AKM eingehoben.

LIZENZ
Darunter versteht man eine Bewilligung zur Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken bzw. Leistungen. Werden Musik/Sprachwerke durch öffentliche Aufführung genutzt (VeranstalterInnen) spricht man auch von Aufführungslizenz. Die Aufführungslizenz wird von der AKM erteilt.

URHEBER/IN
Als UrheberInnen bezeichnet man Personen, die Werke der Tonkunst, der Literatur, der bildenden Künste oder der Filmkunst schaffen. Dazu zählen z. B. KomponistInnen, SongtextdichterInnen, AutorInnen von Romanen, Gedichten, Drehbüchern, MalerInnen, BildhauerInnen. Die Werke der UrheberInnen sind laut Urheberrecht als ihr geistiges Eigentum geschützt.

LEISTUNGSSCHUTZ-BERECHTIGTE-
Unter Leistungsschutzberechtigten versteht man einerseits die WerkvermittlerInnen/InterpretInnen, also im Musikbereich die ausübenden MusikerInnen (GitarristInnen etc.) und die SängerInnen. Weiters gehören zu den Leistungsschutzberechtigten im Musikbereich auch die ProduzentInnen von CDs, MCs, Musikvideos etc. Die Leistungen dieser (Darbietung bzw. Aufnahme/Produktion) sind laut Urheberrecht geschützt. Beachte: UrheberInnen, die zugleich auch ausübende KünstlerInnen sind, stehen gemäß Urheberrecht in ihrer Eigenschaft als UrheberIn Urheberrechte zu und in ihrer Eigenschaft als InterpretIn Leistungsschutzrechte.

URHEBERRECHT / VERWERTUNGSRECHTE
Unter dem Urheberrecht versteht man die den UrheberInnen und Leistungsschutzberechtigten zustehenden Rechte an ihren Werken bzw. Leistungen. Zentral sind dabei die Verwertungsrechte. Diese geben den UrheberInnen und Leistungsschutzberechtigten das Recht, ihre Werke bzw. Leistungen wirtschaftlich zu nutzen. Das bedeutet, es steht ihnen für die Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung ihrer Werke bzw. Leistungen eine angemessene Bezahlung zu. Daraus ergibt sich auch, dass sie die Benutzung ihrer Werke bzw. ihrer Leistungen erlauben oder verbieten können. In weiten Bereichen werden hier die Verwertungsgesellschaften tätig. Sie erteilen gegen Bezahlung die notwendigen Lizenzen. Musik/Sprachwerke können auf unterschiedliche Art genutzt werden, so z. B. durch öffentliche Aufführung, durch Vervielfältigung auf einem Ton- oder Bildtonträger (CD, DVD, CD-ROM, Film, etc.), durch Verbreitung wie z. B. Verkauf von Ton- oder Bildtonträgern, durch Sendung oder indem sie in Netzen (Internet, Mobilfunknetz etc.) zur Verfügung gestellt werden.

VERWERTUNGS-GESELLSCHAFTEN
Verwertungsgesellschaften sind freiwillige Zusammenschlüsse von UrheberInnen oder Leistungsschutzberechtigten. Sie nehmen in gesammelter Form (kollektiv) Rechte und Ansprüche der UrheberInnen und Leistungsschutzberechtigten wahr und sorgen damit dafür, dass die RechteinhaberInnen zu einer fairen Bezahlung für die Nutzungen ihrer Werke bzw. Leistungen kommen. Diese Tantiemen werden treuhändig eingehoben und an die RechteinhaberInnen weitergegeben. Den Verwertungsgesellschaften verbleibt kein Gewinn.

AKM
Autoren, Komponisten und Musikverleger reg. Gen.m.b.H. Die AKM nimmt treuhändig Rechte und Ansprüche der KomponistInnen, MusiktextautorInnen und MusikverlegerInnen wahr. Diese umfassen i. W. das Aufführungsrecht, das Senderecht und das Recht der Zurverfügungstellung (interaktives „Anbieten" in Netzen wie z. B. Internet, Mobilfunknetz). www.akm.at

AUSTRO-MECHANA
Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte Ges.m.b.H. Die Austro-Mechana nimmt treuhändig Rechte und Ansprüche der musikalischen UrheberInnen und MusikverlegerInnen wahr. Diese umfassen i. W. Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte auf Ton- und Bildtonträgern. www.aume.at

LITERAR-MECHANA
Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte Ges.m.b.H. Die Literar-Mechana nimmt treuhändig Rechte und Ansprüche der UrheberInnen und VerlegerInnen von Sprachwerken – mit Ausnahme von mit Werken der Tonkunst verbundenen Sprachwerken – wahr. Dazu gehören v. a. die Vortragsrechte, die Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte auf Ton-, Bild- oder Bildtonträgern, das Recht der öffentlichen Wiedergabe von Rundfunksendungen und von Ton-, Bild- oder Bildtonträgern. www.literar.at

LSG
Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten Ges.m.b.H. Die LSG nimmt treuhändig ausübenden KünstlerInnen/InterpretInnen, Tonträger- und MusikvideoproduzentInnen zustehende Rechte und Ansprüche wahr. www.lsg.at

VVAT
Der Veranstalterverband Österreich vertritt als spezialisierte Interessenvertretung Musikbetriebe und VeranstalterInnen, die urheberrechtlich geschützte Musik/Sprachwerke für die öffentliche Aufführung nutzen, gegenüber den Verwertungsgesellschaften. www.vvat.at

AKM MISSION

UNSERE ZENTRALEN WERTE SIND:

- Unser fachliches Know-how stellt die Qualität unserer Dienstleistung sicher. Kundenbindung ist unser zentrales Anliegen.
- Besonderes Augenmerk legen wir auf Flexibilität und Kostenbewusstsein.
- Unser Handeln ist geleitet von Selbstbewusstsein und Wertschätzung gegenüber unseren Partnern.
- Wir sind klar in unserer Kommunikation, offen und ehrlich in unserem Tun und konsequent in der Umsetzung.
- Die internationale Ausrichtung ist für uns von großer Bedeutung.
- Wir fühlen uns sozialen und kulturellen Werten verpflichtet.

akm
AUTOREN | KOMPONISTEN | MUSIKVERLEGER

Weil Musik etwas wert ist.

Ihre Ansprechperson finden Sie
samt Kontaktdaten auf unserer Website
www.akm.at
unter „Geschäftsstellen AKM“.

Servicezeiten der AKM-Geschäftsstellen:
Mo–Do 8.30–16.30 Uhr
Fr 8.30–12.00 Uhr

www.akm.at

Servicezeiten der AKM-Geschäftsstellen:
Mo–Do 8.30–16.30 Uhr
Fr 8.30–12.00 Uhr